

SATZUNG DES Y.I.L.P. INTERNATIONAL E.V.

6. April 2022

[im Vereinsregister am Amtsgericht Leipzig VR 6422]

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen YILP International e.V. (kurz: YILP) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Vereinssitz in Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener aus und in Gambia sowie die Förderung von Volks- und Berufsbildung und der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung der Kunst und Kultur.

Des weiteren verfolgt der Verein den Zweck, Flüchtlingen laut Genfer Konvention (politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler, Kriegsopfer, Zivilbeschädigte), Behinderte, sowie Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste zu unterstützen.

(2) Zweck des Vereins ist weiterhin die Beschaffung, die Verteilung sowie die Überwachung der Verwendung von Mitteln für die Förderung der Volks- und Berufsbildung und der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Der Verein setzt sich für die konsequente Umsetzung von Rechten der Kinder und Jugendlichen in Gambia ein, um eine nachhaltige Verbesserung der Lebensumstände dort zu ermöglichen. Insbesondere sollen Entwicklungshemmnisse, wie Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung von Kindern, Schwangerschaften von Kindern, Prostitution und Drogenmissbrauch gestoppt und Zugang zu Bildung und Gesundheitsfürsorge ermöglicht werden.

(4) Das Büro von YILP in Deutschland wird eine kulturelle Begegnungsstätte für Menschen aus aller Welt, insbesondere von Asylsuchenden aus Gambia und Deutschen werden. Einerseits werden verschiedene Kulturveranstaltungen abgehalten, andererseits wird der Verein auch beratend und hilfestellende Leistungen anbieten, hinsichtlich der Integration in Deutschland aber auch der Rückkehr nach Gambia.

(5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Aufklärungsarbeit in Bezug auf die Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit.

b) Information der Öffentlichkeit über das Ausmaß der Gewalt an, Diskriminierung und Ausbeutung von betroffenen Kindern und Jugendlichen in Entwicklungsländern, insbesondere in Gambia.

c) Unterstützung Asylsuchender, insbesondere aus Gambia, beispielsweise durch die Durchführung von Deutschkursen, Orientierungskursen zur deutschen Kultur, Kursen zur sexuellen Aufklärung, zur reproduktiven Gesundheit sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Erlangung der Gesundheit und Lebensfreude.

d) Unterstützung und Integrationshilfe bei Behörden, Arzt- und Klinikbesuchen.

e) Kulturellen Austausch durch kulturelle Angebote, wie Workshops in Form von Sprachkursen, Heimatkunde und Unterhaltungsangeboten für sowohl Asylsuchende als auch für die Gast- und Vereinsmitglieder.

Folgende Projekte sind geplant:

— Ein alljährliches »1000 Drums«-Festival in Leipzig

— Sprachkurse im Austausch mit Gambia
— Pädagogikkurse u.a. Heimatkunde, Länderkunde

— Museumsbesuche
— Sportliche Kurse (Fußball, Yoga, Kampfkunst, Spiele etc.)

— Musikalische Angebote wie Trommeln, Tanz
— Livemusik

— Kreative und künstlerische Angebote wie Basteln, Malen, einfache Instrumente bauen

— Gemeinsames Kochen, Ernährungsberatung

— IT-Kurse, Einführung im Umgang mit Computer und Internet

— Begegnungscafé mit alkoholfreien Getränken zum Selbstkostenpreis und kostenfreiem WLAN-Zugang

f) Beratung und Unterstützung rückkehrwilliger und auch schon ausgewiesener Asylsuchender in Zusammenarbeit mit unserem Büro in Gambia.

g) Lobbyarbeit für die Verwirklichung des Schutzes von gefährdeten Kindern und jungen Erwachsenen im Alter von 15 bis 35 Jahren durch Hilfsprojekte, (siehe e) unter Einbeziehung ihrer Familien vor Ort.

h) Sammeln von Spenden zur Verwirklichung der Projekte im In- und Ausland.

i) Ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten sowie präventiver und sofortiger Hilfsmaßnahmen.

j) Weiterleitung von Mitteln an gemeinnützige, schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen, die Wissen vermitteln über Entwicklungshemmnisse wie Gewalt gegen Mädchen und Frauen.

k) Zusammenarbeit mit verschiedenen nationalen und internationalen Institutionen, Ministerien, Ämtern, Behörden, regierungsunabhängigen Organisationen, Vereinen und Aktionsgruppen, die sich dem entwicklungspolitischen Ansatz des Vereins verbunden fühlen wie Kulturamt, Immigrantenbeauftragte, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), United Nations International Children's Emergency Fund ... (UNICEF), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), Engagement Global, Bengo, Asylunterkünfte, Erstaufnahmemeinrichtungen, Notunterkünfte, Asylheime, Büro für Freiwilligendienst und Bundesfreiwilligendienst, Der Verein ist Mitglied im Zentralrat der Afrikanischen Gemeinde in Deutschland e.V.

l) Koordinierung und Überwachung des Ablaufes der Selbsthilfeprojekte und Direkthilfemaßnahmen sowie des ordnungsgemäßen Mittelnutzens auch für die Gewährleistung der Transparenz des Mittelnutzens besonders gegenüber den Spendern.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung gem. §51ff. AO in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder er-

[Satzung des Y.I.L.P. International e.V. Seite 2/2]
glieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein leitet die Mittel an eine ausländische Körperschaft nur weiter, wenn diese sich verpflichtet, jährlich, bis spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, einen genauen Nachweis über die Verwendung vom Verein erhaltener Mittel vorzulegen. Ansonsten und bei Nichteinhaltung der vom Verein bestimmten Ziele, wird die Weiterleitung der Mittel sofort eingestellt.

§4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und zu deren Verwirklichung beitragen möchte.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Verein innerhalb eines Monats und teilt das Ergebnis schriftlich mit.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglieder erhalten Vereinsperiodika, haben aber kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Streichung.

(5) Der Austritt ist jederzeit möglich durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Rückzahlung des Jahresbeitrags, auch anteilig, ist ausgeschlossen.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angeufen werden.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Dazu ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Verein kann Spenden entgegennehmen.

§6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Beide können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber sieben ordentlichen Vereinsmitgliedern – Präsident, mehrere Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und entscheidet über die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit dem Vereinszweck entsprechend.

(2) Gemäß §26 BGB wird der Verein rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende ist auch allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Vorstände dürfen aber hauptamtlich tätig sein und für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung entsprechend der Haushaltslage des Vereins erhalten. Zur Ergänzung der Satzung wird vom Vorstand eine Geschäftsordnung geschrieben.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Wahl erfolgt einzeln, geheim und mit einfacher Mehrheit. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(6) Nur Vereinsmitglieder können zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich und vom Vorstand unterzeichnet niederzulegen.

(8) Der Vorstand darf weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt sind. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser ist befugt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Fax oder per E-Mail, spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Abgabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Dies ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche im voraus mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist nicht an den Vereinsort gebunden, sondern kann auch per Telefon- oder Internetkonferenz abgehalten werden. Wichtig ist, dass nur Mitglieder und deren Vertreter teilnehmen und abstimmen können.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmvollmachten können von Mitgliedern schriftlich, per Fax oder E-Mail erteilt werden.

(5) Beschlussfassungen sind auch ohne Versammlungen zulässig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einer Beschlussvorlage schriftlich zustimmen.

(6) Versammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

(7) Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthalten sich Mitglieder der Stimme, werden sie wie nicht erschienene behandelt.

(8) Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagesordnung der Einladung angekündigt wurde.

(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Bericht, die Entlastung des Vorstands sowie über den Kassenbericht und ist zuständig für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, für Satzungsänderungen, für die Festsetzung der Beitragshöhe und für die Auflösung des Vereins.

b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Gebührenbefreiungen, Aufgaben des Vereins, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften, Aufnahme von Darlehen ab € 5000, Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

§9 Revision

(1) Zur laufenden Rechnungsprüfung und zur Kontrolle des Rechnungsabschlusses sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Satzungsorgane und Vereinsbeschlüsse werden von der Mitgliederversammlung zwei externe Rechnungsprüfer bestellt.

§10 Protokollführung

(1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die insbesondere Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Geschäftsführung

(1) Zur ordnungsgemäßen Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Verein eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.

§12 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke der Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener aus und in Gambia im Sinne von §53 AO der aktuellen Fassung zu verwenden hat.

§13 Endbestimmung

Ansonsten gelten die Bestimmungen des BGB. Leipzig Beschlussen durch die Mitgliederversammlung